

Notar  
Dr. Thomas Braun



Marienplatz 25  
82362 Weilheim i.OB  
Telefon (0881) 925 475 0  
Telefax (0881) 925 475 99  
E-Mail [info@braun-notar.de](mailto:info@braun-notar.de)  
<http://www.braun-notar.de>

## Prokura

Die Prokura ist eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zur Vertretung eines Kaufmanns mit gesetzlich festgelegtem Umfang. Sie ist im Handelsregister einzutragen, wird aber schon zuvor mit ihrer Erteilung an den Mitarbeiter wirksam. Die Erteilung erfolgt durch den „Inhaber“ des Unternehmens, bei einem Einzelkaufmann also durch den Kaufmann selbst und bei einer GmbH durch den Geschäftsführer und bedarf bei einer GmbH eines -allerdings dem Registergericht nicht nachzuweisenden-Gesellschafterbeschlusses.

Die Prokura ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen jeder Art, die »der Betrieb eines Handelsgewerbes« mit sich bringt, d.h. irgendeines Handelsgewerbes (nicht nur des zu vertretenden Unternehmens) mit sich bringen kann, selbst wenn sie ungewöhnlich sind. Im Rahmen seines Wirkungskreises kann der Prokurist insbes. Prozesse in geschäftlichen Angelegenheiten führen, Angestellte und Arbeiter anstellen und entlassen, Kredite aufnehmen, Wechselverbindlichkeiten eingehen, Aktien zeichnen, Geschäftsanteile bei Errichtung einer GmbH übernehmen, Handlungs- und Prozessbevollmächtigte bestellen, Zweigniederlassungen errichten und schließen. Er ist jedoch nicht zu sog. Grundlagengeschäften berechtigt, die den Betrieb des Handelsgewerbes als solchen betreffen, wie das Unternehmen einstellen oder veräußern, die Firma ändern, Gesellschafter aufnehmen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

Der Prokurist kann zum Handelsregister der Gesellschaft, dessen Prokurist er ist, Anmeldungen nicht bzw. nur eingeschränkt vornehmen; über Einzelheiten informiert Sie Ihr Notar.

Der Prokurist kann Grundstücke nicht veräußern und nicht belasten, wenn er hierzu nicht besonders ermächtigt ist (§ 49 Abs. 2 HGB). Die Ermächtigung ist im Handelsregister einzutragen; die Ermächtigung kann jedoch auch dahingehend eingeschränkt werden, dass für diese Grundstücksangelegenheiten die Mitwirkung eines weiteren Prokuristen oder eines Organmitgliedes erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Prokurist, auch ohne die Ermächtigung nach § 49 Abs. 2 HGB, zu allen weiteren Grundstücksgeschäften berechtigt, insbesondere zum Erwerb von Grundstücken zu Verfügungen über Grundpfandrechte (z.B. Löschung), jedoch nicht zur Abtretung von Eigentümergrundschulden, da dies eine Neubelastung bedeutet.

Beschränkungen des Umfangs der Prokura können nicht im Handelsregister eingetragen werden. Sie sind Dritten gegenüber unwirksam; sie bewirken nur im Innenverhältnis, dass der Prokurist sich persönlich haftbar macht, wenn er gegen Beschränkungen verstößt.